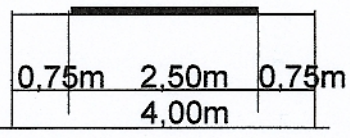
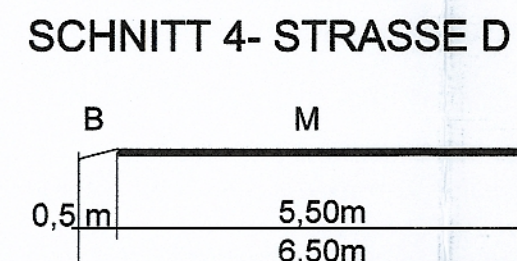
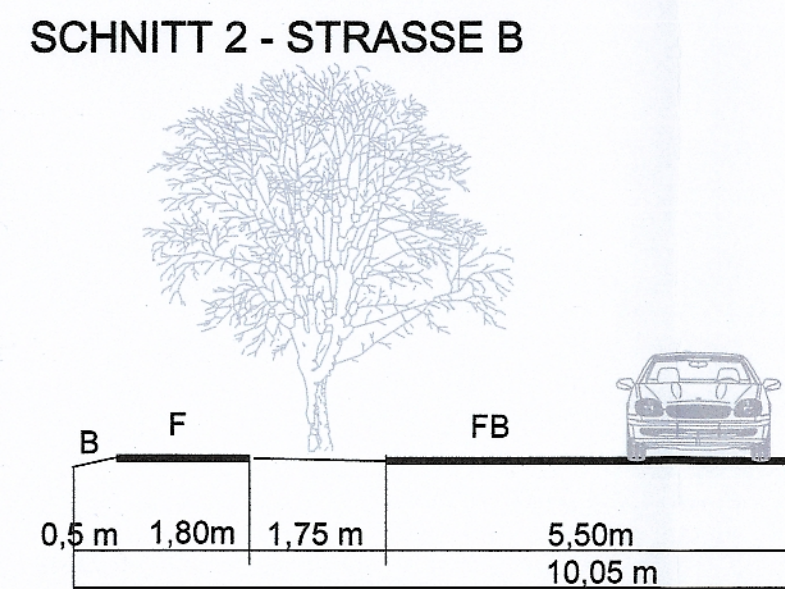
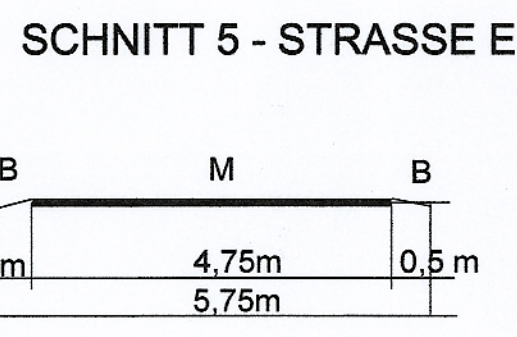
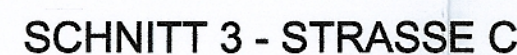
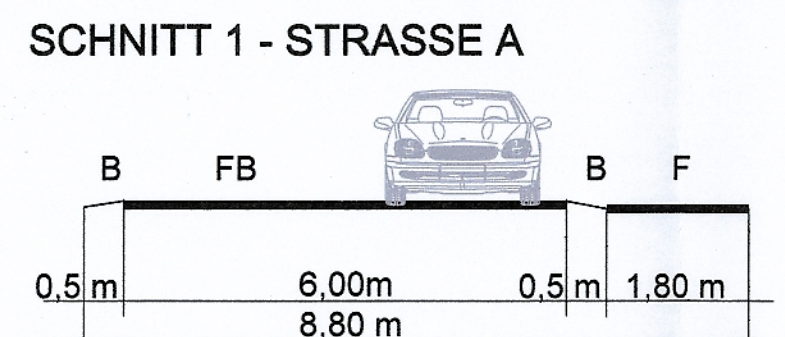
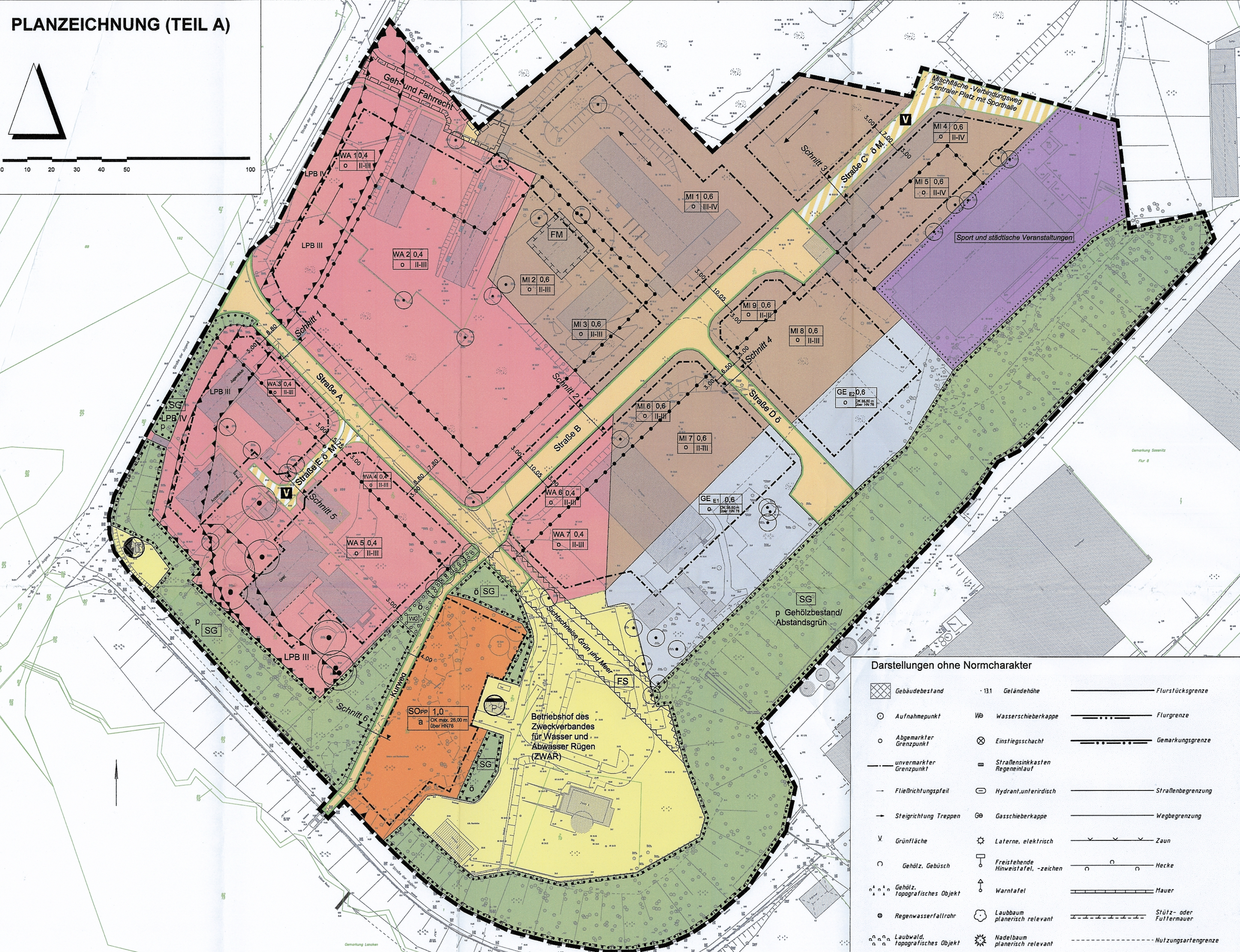
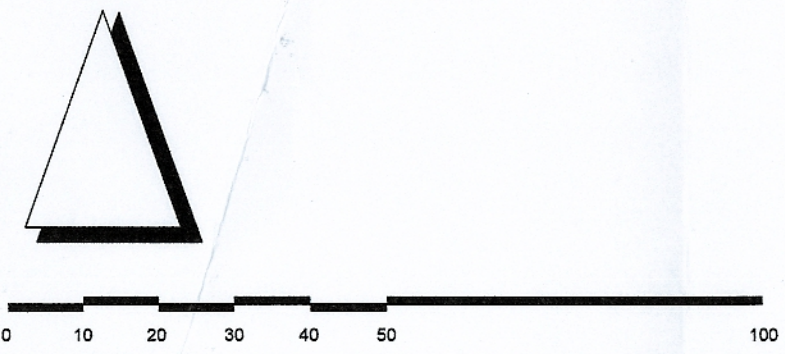




PLANZEICHNUNG (TEIL A)



FB- Fahrbahn
F- Fußweg
B- Bankett
M- Mischfläche

Art und Maß der baulichen Nutzung		§9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA 1	Allgemeines Wohngebiet mit Nummer des Teilgebietes	§ 4 BauNVO
MI 2	Mischgebiet mit Nummer des Teilgebietes	§ 6 BauNVO
GE _{E1}	eingeschränktes Gewerbegebiet mit Nummer des Teilgebietes	§ 8 BauNVO
SO _{PP}	Sondergebiet Parkpalette	§11 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
II-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
OK 40,50 m ü HN76	Maximale Höhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76	§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen		§9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o	offene Bauweise	
a	abweichende Bauweise	§22 Abs.2 und 4 BauNVO

	Baugrenze	§23 Abs.3 BauNVO
	Stellung baulicher Anlagen	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

 Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Sport und städtische Veranstaltungen

Öffentliche Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

 öffentliche Straßenverkehrsfläche ————— Straßenbegrenzungslinie
 öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
M-Mischfläche
 Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen §9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung: Betriebshof des ZWAR

Grünflächen

Zweckbestimmung: Schmutzwasserpumpwerk

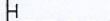
Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Schutzgrün

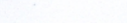
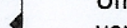
Zweckbestimmung: Wegebegleitgrün

§9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung: Erhalt des Kellers als Fledermausquartier	
	Anpflanzgebot Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen / des Maßes der Nutzung	§1 Abs.4 BauGB und §16 Abs.5 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG LPBIII- Lärm G10 Geruch	§9 Abs.1 Nr.24 BauGB
	Umgrenzung der Flächen zur Freihaltung einer Sichtschneise	§23 Abs.5 BauGB
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche	§9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Nachrichtliche Übernahme §9 Abs.6 BauGB

nach § 18 NatSchAG M-V und
nach Baumschutzsatzung der Stadt Sassnitz geschützter Baum

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse oder Höhe baulicher Anlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415, zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474))
 - o die Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 27.08.2015 (BGBl. I S. 1474) des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
 - o die Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert am 7. August 2014 durch Artikel 2 Abs. 124 und Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (BGBl. I Nr. 48 vom 14.08.2013 S. 3154 (3185, 3207))
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KM-V-M) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 14 vom 28.07.2011, S. 777)
- Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern (LbVo-M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) in der derzeit geltenden Fassung.

Art und Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
1.1.1 **Algemeines Wohngebiet - E-Gilt der § 4 der BauVO.**
 In algemeinem Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO)

1.2 **Mischgebiet - E-Gilt der § 8 der BauVO.**
 1.2.1 In Mischgebiet M1 und M1.4 sind sonstige Gewerbebetriebe nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauVO)
 1.2.2 In gesamten Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauVO nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und § 6 BauVO)

1.3 **Gewerbegebiet - E-Gilt der § 8 der BauVO.**
 In den eingeschriebenen Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind nur sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des § 4 Abs. 4 BauVO und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauVO)
 Nicht zulässig sind Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsbedienstete, Anlagen für ärztliche, optische, optisch-akustische, elektrische Zwecke und Vergnügungsstätten. (§ 1 Abs. 5 und § 6 BauVO)

1.4 **Sondergebiet Parkparks (§1 Abs. 2 BauVO)**
 Das Sondergebiet Parkparks dient der Unterbringung von PKW- Stellplätzen in zwei Ebenen.
 Zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Aufstellen und der Unterbringung von PKW-Stellplätzen dienen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
 2.1 In der abweichenden Bauweise a sind Gebäudelingen von größer 50 m zulässig. (§22 Abs. 4 BauVO)

3. Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (§ 1 Abs. 5 BauVO, § 9 Abs. 2a BauVO)
 3.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe, die sich an den Endverbraucher wenden nicht zulässig.
 Zulässig sind nur Verkaufsstellen, wenn sie in räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und der gewerblichen Nutzung untergeordnet sind und wenn sie in Verbindung mit Herstellungs- Wartungs- oder Kundendienstleistungen erteilt werden.

4. Nebenanlagen und Garagen (§§ 12 und 14 Bau NVO)
 In algemeinem Wohngebiet und im Mischgebiet sind Nebenanlagen, die Gebäude sind, sowie Garagen und Carports nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Baulinien zulässig. (§ 12 Abs. 6 § 14 Abs. 1 § 23 BauVO)
 Im Algemeinem Wohngebiet WPA 1, WPA 3, WPA 4, WPA 6 und im Mischgebiet M1, M1.3, M1.4, M1.6 und M1.9 sind Garagen nur in den Hauptgebäuden zulässig.
 Überdachte Stellplätze (Carports) sind hier nicht zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauVO)
 Nebenanlagen im Sinne des §14 BauVO, die Gebäude sind, sind in diesen Gebieten ebenfalls nicht zulässig. (§14 Abs. 1 Satz 3 BauVO)

4.3 Zur Sicherung der Sichtbeziehung von der Straße A kommend bis zum Meer, sind innerhalb der mit FS gekennzeichneten Flächen Garagen und Nebenanlagen, die Gebäude sind, nicht zulässig.
 Untergeordnete Nebenanlagen sind nur in einer Höhe bis zu 25,2 m über NN zulässig. (§23 Abs. 5 BauVO)

5. Fläche für Geh- und Fuhrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)
 5.1 Das Geh- und Fuhrrecht besteht zugunsten Natur des anliegenden Grundstücks Flurstück 2723 der Flur 9 der Gemarkung Sassinz - Lanken.

6. Maßnahmen zum Schutz vor Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)
 6.1 Die mit LPB III gekennzeichneten Flächen liegen im Lärmpegelbereich III, die mit LPB IV gekennzeichneten Flächen im Lärmpegelbereich IV.
 Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung die Außenbauten (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmassen auszubestücken:

Fläche	Lärmpegelbereich mit Außenlärmpegel dB(A)	Schalldämmmassen für Aufenthaltsräume in Wohnräumen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsraum u.ä.	Büroräume u. ähnliches
LPB III	61-65	35	30
LPB IV	66-70	40	35

erf. R.w.ree des Außenbaus in dB

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauBG)
 7.1 Innerhalb der Verkehrsfahrsfläche B sind 23,25 innerhalb der Verkehrsfahrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Grünverkehr C" Linden wie folgt zu pflanzen: "Grünverkehr" innerhalb eines 17,5 m breiten, Grünstreifens im Abstand von 7,00m von der Fahrschulter 16 - 18 cm als Baumreihe anzupflanzen.
 7.2 Innerhalb der Fläche mit Anplangenzobst sind auf festgestellten Standorten vier Linden Tilla cordata "Greenspire", Stammumfang 16 - 18 cm als Baumreihe zu pflanzen.
 7.2.1 Innerhalb der Fläche mit Anplangenzobst ist die Fläche unter den Bäumen mit einer niedrigen Strauchpflanzung zu begrünen.
 7.2.2 Innerhalb der Fläche mit Anplangenzobst ist die Fläche ohne Baumstummelsatz mit einer bis 5,00 m hohe Strauchpflanzung einheimischer Arten zu bepflanzen.
 7.2.3 Innerhalb der Straucharten ist die Pflanzanzahl für 7.2.1 und 7.2.2 - siehe Punkt 2.6.2 der Begründung
 7.3 Die Gehölzpflanzungen gemäß Festsetzungen 7.2.1 und 7.2.2 sind für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Festigstellungs- und 2 Jahre Entlassungspegel) zu pflegen und im Falle ihres Eingehens gleichwertig nachzupflanzen.
 7.4 Innerhalb der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang von Bäumen und Sträuchern Ersatzpflanzen vorzusehen, die erstens gleichwertig zu ersetzen sind und zweitens zu erhalten.
 7.5 Die Nistplätze der Dohlen in den Scheinornissen des Wohngebäude Straße der Jugend 16-17 sind zu erhalten.
 7.6 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung FA ist die Fläche mit Anplangenzobst ist die Fläche ohne Baumstummelsatz mit einer bis 5,00 m hohe Strauchpflanzung zu begrünen.
 7.7 Er ist in Hinblick auf seine Funktion als Fledermauswinterquartier zu sichern sowie durch die Erschwerung des Zugangs Trepp und die Schaffung einer Eingangsöffnung zu optimieren.
 7.8 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Betriebshof des ZWAR sind in Abstimmung mit einem Artenschutzfachmann im Rahmen der Erschließung ein Pflanzgebietes zwei Artenschutzstützpunkte mit Ersatzstolplätzen für ca. 33 Brutpaare (BP) Mehlschwalben, 3 BP Mauersegler und 6 weitere Nischenbrüter sowie mit Ersatz- und Sommerquartieren und oberirdischen Ganzjahresquartieren für Fledermäuse zu errichten.
 7.8.1 Ersatz für 4 BP Mehlschwalben
 7.8.2 Ersatz für 3 BP Mauersegler
 7.8.3 An Bäumen im Plangebiet sind im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit einem Artenschutzfachmann ein Baumstummelschnitt (ca. 2 Nisthöhlen 2 M der Fa. Schwegler) mit einer Fluglochweite von 25 mm und drei Hohlkammern (ca. 2 Hohlkammern 2 M der Fa. Schwegler) anzubringen.
 7.8.4 Ersatz für 6 Hohlkammern
 7.8.5 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.6 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.7 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.8 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.9 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.10 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.11 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.12 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.13 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.14 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.15 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.16 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.17 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.18 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.19 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.20 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.21 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.22 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.23 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.24 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.25 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.26 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.27 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.28 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.29 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.30 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.31 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.32 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.33 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.34 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.35 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.36 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.37 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.38 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.39 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.40 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.41 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.42 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.43 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.44 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.45 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.46 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.47 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.48 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.49 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.50 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.51 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.52 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.53 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.54 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.55 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.56 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.57 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.58 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.59 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.60 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.61 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.62 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.63 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.64 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.65 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.66 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.67 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.68 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.69 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.70 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.71 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.72 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.73 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.74 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.75 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.76 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.77 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.78 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.79 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.80 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.81 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.82 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.83 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.84 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.85 Ersatz für 2 Hohlkammern
 7.8.86 Ersatz für 2 Hohlkammern

Die Stadtvertretung hat am 04.04.2011 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 33 "Kistenplatz" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sassnitz, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Sassnitz, Bürgermeister

3. Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB am frühzeitig beteiligt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig in die Planung einbezogen worden.

Sassnitz, Bürgermeister

4. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Kistenplatz" mit der Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Sassnitz, Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Kistenplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, dem Umweltbericht und den verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 "Kistenplatz" am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:5000 bzw. 1:1000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, Siegel Landkreis Vorpommern-Rügen Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sassnitz, Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 33 "Kistenplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan und der Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Sassnitz, Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 "Kistenplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Sassnitz, Bürgermeister

11. Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am Im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Falligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen der Abs. 5, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.



STADT SASSNITZ

Landkreis Vorpommern- Rügen

Vorentwurf der Stadt Sassnitz über den Bebauungsplan Nr. 33 "Kistenplatz"

AUFTRAGGEBER: Stadt Sassnitz BIG STÄDTBAU MV GmbH Am Stadthaus 10 • 17133 Neubrandenburg Fährstraße 22 17133 Neubrandenburg	AUFTRAGSNUMMER:  A & S GmbH Neubrandenburg Architekten Stadtplaner Ingenieure Am Mühlbach • Straße 1 • 17133 Neubrandenburg Tel. (0395) 581020 Fax: (0395) 581021
Maßstab: 1:1000	
Bearbeiter: Dipl.-Ing. M.Klohs, Dipl.-Arch. K.Thiele, Dipl.-Ing. / LA U.Schürmann, M.Sc. A.Jastrzebski	
Phase: Vorentwurf	Datum: 04.09.2015
Projektnummer \ Pfad: N.2012/B07/30/DWG/Entwurf 17-09-15.dwg	